

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen**  
**vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme**

**— Drucksachen 8/4133, 8/4280 —**

**A. Problem**

Eine wirksame Bekämpfung der Geiselnahme macht weltweit koordinierte Maßnahmen zur Verfolgung und Verurteilung von Geiselnehmern erforderlich.

**B. Lösung**

Das internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme enthält ein lückenloses Verbot jeder Art von Geiselnahme ohne Rücksicht auf ihr Motiv oder die Person des Täters und des Opfers. In ihrer Kernbestimmung verpflichtet die Konvention die Staaten, jeden Geiselnahmer ohne Ausnahme entweder auszuliefern oder aber selbst strafrechtlich zu verfolgen.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. November 1979 gegen Geiselnahme — Drucksache 8/4133 — in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. Juni 1980

**Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Schröder (Düsseldorf)**  
Vorsitzender

**Graf Stauffenberg**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Graf Stauffenberg

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. November 1979 gegen Geiselnahme — Drucksache 8/4133 — ist in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1980 zur Federführung an den Auswärtigen Ausschuß, zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen worden.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 18. und 25. Juni 1980 beraten und dem Gesetzentwurf ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 geht auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurück, die von Bundesminister Genscher der 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. September 1976 vorgetragen wurde. Die Generalversammlung hat im Dezember 1979 einen ad-hoc-Ausschuß zur Erarbeitung des Übereinkommens eingesetzt. Dieser Ausschuß hat nach zum Teil sehr schwierigen Verhandlungen seine Arbeiten im Februar 1979 abgeschlossen und den Entwurf am 20. März 1979 dem Rechtsausschuß der 34. Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt. Der Rechtsausschuß nahm am 7. Dezember 1979 den Entwurf des Übereinkommens an und überwies ihn dem Plenum der 34. Generalversammlung, das dem Übereinkommen am 17. Dezember 1979 zustimmte.

Seit der Auflegung zur Unterzeichnung am 18. Dezember 1979 haben nach der Bundesrepublik Deutschland, die am 18. Dezember 1979 zeichnete, folgende Staaten das Übereinkommen unterschrieben: Luxem-

burg, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Belgien, Chile, Panama, Liberia, Kanada, Schweden, Jamaika, Gabun, Griechenland, Bolivien, Lesotho, Italien, Haiti, Guatemala, Philippinen, Senegal, Portugal und Mauritius.

Das Übereinkommen enthält ein lückenloses internationales Geiselnahmeverbot und verpflichtet die Vertragsparteien, jeden Geiselnehmer auszuliefern oder ausnahmslos im eigenen Land strafrechtlich zu verfolgen. Darin ist zweifellos ein wichtiger Fortschritt in der internationalen Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung erreicht.

Die besondere Bedeutung des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland liegt darin, daß es die erste Konvention der Vereinten Nationen ist, die auf die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht. Anlaß hierzu war, daß deutsche Staatsangehörige in zahlreichen Fällen Opfer von Geiselnahmen geworden sind.

Was die Einzelheiten des Übereinkommens betrifft, so darf ich auf die Denkschrift der Bundesregierung verweisen, in der die Präambel und 20 Artikel erläutert sind.

Das Auswärtige Amt hat den Ausschuß davon unterrichtet, daß in der deutschen Übersetzung des Übereinkommens, die nicht verbindlich ist, in Artikel 1 Abs. 1 vorletzter Halbsatz sowie in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c die Worte „zu einer Handlung oder Unterlassung“ aus sprachlichen Gründen durch die Worte „zu einem Tun oder Unterlassen“ ersetzt werden.

Bonn, den 25. Juni 1980

**Graf Stauffenberg**

Berichterstatte

